

Maßnahmendekret im Unterrichtswesen

Sehr geehrter Herr Präsident,
Werte Kolleginnen und Kollegen

Das diesjährige Maßnahmendekret im Unterrichtswesen umfasst nicht weniger als 36 Maßnahmen plus Abänderungsvorschläge, die allerdings größtenteils technischer Natur sind. Dennoch tragen sie zur Stärkung des Bildungsstandortes Ostbelgien bei und sind Mittel im Kampf gegen den Fachkräftemangel. So unter anderem durch die Flexibilisierungen der Zugangsbedingungen zu gewissen Ämtern im Unterrichtswesen und die Modernisierung gewisser Ämter.

Beispiele hierzu: Der Erzieher Verwalter wird zum Finanz- und Gebäudeverwalter im GUW, Ausdehnung des Zugangs zum Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen, des Zugangs zum Amt des Kindergartenassistenten, des Zugangs zum Amt des Schulleiters im Grundschulwesen...

Wir sehen viele technische Anpassungen, für die man teilweise in die Details des Dienstrechts eintaucht. Allerdings sind auch diese wichtig und auch die noch so kleinsten Anpassung, die durch eine ständig andauernde Analyse der ist-Situation zustande kommen, können in der Praxis Verbesserungen bewirken.

Hierzu ein Beispiel aus dem Bereich der Förderpädagogik: Sollte in der Förderkonferenz kein Einvernehmen über die Beantragung von sonderpädagogischem Förderbedarf oder über die Entscheidung bezüglich des Förderorts vorliegend, dann wird der Förderausschuss einberufen, der nach entsprechenden Konsultationen eine Entscheidung trifft. Allerdings haben in der Vergangenheit immer wieder Dokumente gefehlt, was sowohl die Entscheidungsfindung erschwerte, als auch die Entscheidung selbst als nicht nachvollziehbar erscheinen ließ. Außerdem sind seitens des Jugendgerichts aufgrund fehlender Dokumente, Entscheidungen des Förderausschusses aufgehoben worden. Das soll in Zukunft nicht mehr passieren, durch die dekretale Verankerung der durch den Leiter der Regelgrundschule einzureichende Unterlagen.

Andere Maßnahmen entspringen dem bereits geschlossenen Sektorenabkommen: Als Beispiel ein hier eine Optimierung bei der stundenweisen Wiedereingliederung in den Lehrerberuf nach langer Krankheit zu nennen. Während der Wiedereingliederung werden in Zukunft keine Krankheitstage abgezogen, wenn das Personalmitglied 3 Stunden leistet, auch wenn das Personalmitglied administrativ gesehen wegen Krankheit abwesend ist. Diese Änderung ist ein wichtiger Schritt, der auch von den Gewerkschaften immer wieder eingefordert wurde.

Oder nehmen wir die Flexibilisierung des Elternurlaubs, der bisher 4 Monate vollzeit genommen werden musste und nun 8 Monate halbezeitig in Anspruch genommen werden kann.

Ich werde an dieser Stelle natürlich nicht auf alle Maßnahmen ausführlich eingehen können, erlauben sie mir indes es bei einigen wenigen dennoch zu tun:

1. Schulpflicht ab 5 Jahre

Die Schulpflicht ist föderale Materie und die Absenkung der Schulpflicht von 6 auf 5 Jahre somit eine Maßnahme, die seitens der DG nur umgesetzt werden muss. Das letzte Kindergartenjahr wird also verpflichtend. Die Maßnahme führt jedoch nicht dazu, dass schon die Fünfjährigen ins 1. Schuljahr eingeschult werden. Ich sage das deshalb so deutlich, weil dieses falsche Gerücht in den letzten Tagen die Runde gemacht hat. Also nochmal: nur der Besuch des dritten Kindergartenjahres wird für die Fünfjährigen verpflichtend.

Hintergrund der Entscheidung ist die Tatsache, dass einige Kinder in die Primarschule kommen ohne zuvor den Kindergarten besucht zu haben, was die Integration in die Primarschule erschwert. Das trifft vor allem auf sozial schwächere Familien und solche mit Migrationshintergrund zu. Ziel ist es also zu vermeiden, dass Kinder die es bereits oft schwerer haben den Anschluss verlieren und schon von vornherein benachteiligt sind. Da in der DG, im Gegensatz zu anderen Regionen des Landes, ohnehin bereits rund 96% der Kinder den dritten Kindergarten besuchen, hat die Maßnahme in Bezug auf die Schülerzahlen keine großen Auswirkungen. Somit wird es auch nur einen geringen Einfluss auf die Schülerbeförderung geben.

Allerdings hat laut der belgischen Verfassung, jeder schulpflichtige Schüler das Recht auf einen Unterricht in Religion oder nicht-konfessioneller Sittenlehre. Dieses Recht wird somit automatisch auch den Schülern des dritten Kindergartenjahres zuteil. Um zu vermeiden bereits im Kindergarten getrennte Unterrichte und spezifische Religionsunterrichte für alle Kinder zu organisieren, müssen die Erziehungsberechtigten vorab mitteilen, ob ihr Kind von dem Angebot Gebrauch machen wird. Die betroffenen Schüler werden dann zusammen mit der ersten Primarschulstufe unterrichtet und in die bereits bestehenden Kurse integriert. Trotz dieser pragmatischen Lösung, kann die konkrete Umsetzung die Schule vor Herausforderungen stellen. Die Kinder werden aus dem Kindergarten genommen, der Religionsunterricht muss trotz allem altersgerecht gestaltet werden, usw... Über die Sinnhaftigkeit darf also diskutiert werden. Leider hat die föderale Kammer nicht auf ein entsprechendes kritisches Gutachten der DG-Regierung reagiert. Damit bleibt der DG keine Wahl, denn das Recht auf Religionsunterricht oder nicht-moralische Sittenlehre der schulpflichtigen Kinder ist in der Verfassung verankert.
(Brücke zur Debatte um die Abschaffung des Religionsunterrichtes)

2. Entlassung von Personalmitgliedern infolge negativer Bewertungen

Hierbei handelt es sich um eine Verschärfung der Entlassungskriterien bei definitiv ernannten Personalmitgliedern. Bisher ist es nur dann möglich ein Personalmitglied zu entlassen bei der Bewertung "ungenügend" in 2 aufeinanderfolgenden Jahren. Nun soll auch ein "ungenügend" ausreichen wenn im Jahre davor ein "mangelhaft" oder "ungenügend" erteilt wurde. Außerdem wird bei einem "ungenügend" oder "mangelhaft" im darauffolgenden Jahr definitiv eine Bewertung erteilt. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Tatsache, dass ein Personalmitglied welches nachweislich schlechten Unterricht erteilt, im Grunde nicht vor eine Klasse gehört und dennoch durch das aktuelle System sehr schwer kündbar ist. Es findet also eine Verschärfung statt, von sehr strengen Regeln ist man aber gleichzeitig weit entfernt. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen fairer Beurteilung, der Chance auf

Verbesserung, Hilfestellungen und im schlimmsten Fall der Entlassung. Willkürliche Bewertungen oder Entlassungen dürfen selbstverständlich nicht ermöglicht werden, allerdings müssen auch die Schüler vor schlechtem Unterricht geschützt werden. Aus diesem Grund an der Stelle auch nochmals der Hinweis darauf, dass es neben der Schulentwicklungsberatung zahlreiche Ansprechpartner gibt, die bei der Verbesserung des Unterrichts den Lehrern mit Rat und Tat zu Seite stehen, nicht zuletzt durch eine gute Zusammenarbeit mit der Direktion und den Kollegen.

3. Zusammensetzung des Verwaltungsrates IAWM

Beim IAWM verändern sich gleich 2 Dinge:

Zum einen wird der Verwaltungsrat durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitgeberverbandes ergänzt. Dies geschieht auf Nachfrage des Arbeitgeberverbandes und ist im jetzigen Verwaltungsrat des IAWM auf Zustimmung gestoßen. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Ausbildungen zeitgemäß gestalten zu können, ist die Sicht der Arbeitgeber gerade bei Ausbildungsberufen von großer Bedeutung. Sie kennen die aktuellen Anforderungen und kennen die Voraussetzungen um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

Zum anderen wird bei der Konstituierung des Verwaltungsrates die Möglichkeit eröffnet, von der doppelten Kandidatenliste abzuweichen. Das bedeutet, dass nicht mehr wie bisher durch die Vereinigungen ein Mann und eine Frau als Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen werden müssen. Es können auch zwei Männer oder zwei Frauen sein. Aber machen wir uns nichts vor, Hintergrund der Änderung ist die Tatsache, dass es in der Vergangenheit in manchen Branchen schwierig war, fachkundige Frauen zu finden (beispielsweise im Bausektor). Ich möchte diesen Vorschlag hier erwähnen, da auch wir diese Veränderung kritisch sehen. Es kann der Eindruck entstehen, dass dies aus Bequemlichkeit gemacht wird und mitunter der Verwaltungsrat in einigen Jahren ein "Männerclub" geworden ist. Allerdings muss auch eine gewisse Fachkenntnis vorhanden sein um die Qualität der Arbeit zu garantieren. An dieser Stelle darum der Hinweis, dass der Verwaltungsrat weiterhin zu höchstens zwei Dritteln aus einem Geschlecht bestehen darf und eine Abweichung von der doppelten Kandidatenliste gut argumentiert und begründet sein muss. Entscheidet eine Vereinigung zwei Männer zu nominieren, muss ein Antrag bei der Regierung gestellt werden, der dann genauestens geprüft wird. Wir erwarten von der Regierung, dass sie diese Aufgabe ernst nimmt und das weibliche Geschlecht im Handwerk und Ausbildungsberufen weiter gestärkt wird. Ein durch überproportional viele Männer bestückter Verwaltungsrat des IAWM, wäre in unseren Augen das falsche Signal.

4. Zum Schluss noch einige wenige Worte zu den Corona bezogenen Abänderungsvorschläge.

Aufgrund der aktuellen Situation, bedurfte es einiger Abänderungen um das laufende Schuljahr so normal wie möglich zu Ende zu bringen, aber auch einiger Fristverlängerungen und Maßnahmen um Übergänge so glatt wie möglich zu gestalten. Diese Änderungen betreffen demzufolge nur das Schuljahr 2019-2020. Ich nenne an der Stelle nur einige Beispiele:

-- um den Schülerinnen und Schülern in diesem Jahr die Juniprüfungen zu ersparen, wurde festgehalten, dass in diesem Jahr ausnahmsweise die Schulordnung während des laufenden Jahres angepasst werden kann.

-- die erstankommenden Schüler erhalten aufgrund des Unterrichtsausfalls in den letzten Wochen die Möglichkeit, die entgangenen Unterrichtswochen in den Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen nachzuholen. Die maximale Dauer, die ein Schüler in einer Sprachlernklasse oder Sprachlerngruppe verbringen darf, verlängert sich also durch diese Maßnahme automatisch.

-- den Schulen werden die Kosten für bereits geplante Reisen erstattet, die während des Lockdowns hätten stattfinden sollen. So können die Eltern die bereits geleisteten Zahlungen zurückerhalten, falls der Reiseveranstalter sie nicht seinerseits zurückerstattet.

-- Onlineweiterbildungskurse die Präsenzunterrichte ersetzen, werden als bezahlter Bildungsurlaub berücksichtigt, usw....

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Wie sie sehen enthält das uns hier vorliegende Dekret, inklusive seiner Abänderungsvorschläge keine massiven Neuerungen sondern eher kleinere und durch das Coronavirus bedingte Anpassungen. Dennoch tragen viele der Maßnahmen aktuellen Begebenheiten Rechnung, reagieren auf den Fachkräftemangel und stärken die Bildungsgerechtigkeit und den Bildungsstandort Ostbelgien.

Aus diesen Gründen werden wir dem Dekret zustimmen.
Ich danke für ihre Aufmerksamkeit